47. Wann liegt ein rechtliches Interesse vor, das den Beitritt bes Rebenintervenienten rechtfertigt? BBO. §§ 66, 71.

- I. Zivilsenat. Zwischenurt. v. 8. Juli 1925 i. S. J. B. Aft.-Ges. (RL) w. Z.-B. Aft.-Ges. (Bekl.). I 319/24.
 - I. Landgericht Dresben.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Patents, das sich auf eine Maschine zur Herstellung von Kunstseide bezieht. Sie hat gegen die Beklagte, welche sich in ihrem Gewerbebetrieb gleichfalls mit der Herstellung von Kunstseide befaßt und dazu eine bestimmte Maschine benutzt, auf Unterlassung des Gebrauchs dieser Maschine Klage ershoben. In beiden Borinstanzen ist sie mit der Klage unterlegen. Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts hat sie Kevision eingelegt.

In der Revisionsinstanz hat die Firma M. H. in Barmen mittels Schriftsages erklart, daß fie ber Beklagten zu beren Unterftühung als Rebeninterpenientin beitrete. Aur Begründung ihres Beitritts hat fie ausgeführt, bag fie ein rechtliches Interesse am Dbsiegen ber Beklagten habe. Sie habe zur Berstellung von Runftseibe in ihrem Gewerbebetrieb eine Maschine verwendet, die in den hier wesentlichen Teilen ber von der Beklagten benutten gleiche. Auch gegen fie habe bie Rlägerin wegen angeblicher Berletung bes Batents Rlage erhoben. Das Landgericht in Elberfeld habe diefer Rlage ftattgegeben; bas Oberlandesgericht in Duffelborf habe als Berufungsgericht die Rlage abgewiesen. Die Frage, welche Aussichten eine Revision ber Rlägerin haben werbe, hänge wesentlich vom Ausgange bes bem Revisionsgericht gegenwärtig jur Entscheidung vorliegenden Rechtsftreits ab. Denn es sei anzunehmen, daß die Auslegung, die bas Revisionsgericht jett dem Patent gebe, auch Plat greifen werde, wenn ber Rechtsstreit ber Klägerin gegen bie Nebenintervenientin an bas Reichsgericht gelangen werde. Überdies sei die Nebenintervenientin mit Geschäftsanteilen an ber Heibe Ombh. beteiligt, Die gleichfalls von ber Rlägerin wegen Berletzung bes Batents verflagt worden fei. Mit ber B.feibe Ombh. verhandle bie Klägerin wegen eines wirtschaftlichen Rusammenschlusses, bem die Nebenintervenientin widerstrebe. Die Stellung ber Rebenintervenientin gegenüber ben übrigen Beteiligten ber B.feibe Umbh. murbe eine Starfung erfahren. wenn bie Rlägerin in ber Revisionsinftang gegenüber ber Beklagten unterliegen würde.

Die Klägerin hat beantragt, die Nebenintervention zurückzuweisen; sie hat ein rechtliches Interesse ber Nebenintervenientin am Obsiegen der Beklagten bestritten.

Die Nebenintervention wurde vom Reichsgericht als unzulässig zurückgewiesen.

Grunbe:

Nach § 66 BBD. fann in einem zwischen anderen Bersonen anhängigen Rechtsstreite nur berjenige einer Partei jum Amede ihrer Unterftützung als Mebenintervenient beitreten, der ein rechtliches Interesse an dem Obsiegen der Partei hat. Der Begriff des rechtlichen Interesses — im Gegensatzu einem bloß wirtschaftlichen ober sonstigen tatsächlichen Interesse -- erfordert, daß der Nebenintervenient zu ben Parteien ober bem Gegenstande bes Rechtsftreits in einem Rechtsverhaltnis fteht, bas burch die Entscheidung bes Rechtsftreits. ihren Inhalt ober ihre Bollstredung mit betroffen wird (MGR. Bb. 83 S. 183). Das ergehende Urteil muß, wie der erkennende Senat in ber im wesentlichen gleichliegenben Sache I 240/11 durch Urteil pom 8. Juni 1912 (JB. 1912 S. 873 Nr. 34; Warn. 1912 Nr. 350) entschieden hat, auf die Rechtslage des Nebenintervenienten seine Wirfung ausstrahlen und fie irgendwie verandern konnen, mag auch seine Rechtstraft fich auf sie nicht unmittelbar erstreden. Dagegen genügt es nicht, daß ber Nebenintervenient, ohne an den rechtlichen Beziehungen der Parteien beteiligt zu sein, aus der ergehenden Entscheidung nur mittelbar eine vorteilhafte Beeinflussung seiner wirtschaftlichen Lage erwartet.

Reine ausreichende Begründung für die Nebenintervention ist baher im vorliegenden Fall aus ber Behauptung zu entnehmen, baß beim Obsiegen ber Beklagten die Nebenintervenientin in der Bertretung ihrer Anschauungen gegenüber ben anberen Beteiligten an der H.seide Smbh. eine Stärkung erfahren wurde. Denn die rechtlichen Beziehungen, in benen bie Gesellschafter ber S.feibe Umb . zueinander stehen, haben mit dem gegenwärtigen Berletungsstreit der Barteien unmittelbar nicht das mindeste zu tun. Aber auch der Umstand, daß die Nebenintervenientin mit der Klägerin in einen gleichliegenden Verletungsstreit in Unsehung besselben Patents verwickelt ift, genügt nicht, um eine Beeinfluffung ber Rechtslage ber Nebenintervenientin burch das hier zu fällende Urteil barzutun. Die rechtliche Stellung ber Nebenintervenientin in bem gegen fie anhängigen Rechtsstreit bleibt die gleiche, wie immer auch die Entscheidung im gegenwärtigen Rechtsstreit ausfallen mag. Zwar hängt angeblich das Schickfal beider Prozesse von der Beantwortung berselben Rechtsfrage ab. Das ist aber lediglich auf den mehr zu-

fälligen Umstand zuruckuführen, daß die Rebenintervenieutin und die Beklagte, getrennt voneinander, in tatsächlicher Hinsicht gleichartige Handlungen vorgenommen haben. Rechtliche Beziehungen sind da= burch aber nicht zwischen ihnen hergestellt worden. Der Wunsch ber Nebenintervenientin, daß ber Rechtsftreit zugunften ber Beklagten entschieden werben möge, und die Erwartung, daß bas Reichsgericht bann auch in bem gegen die Nebenintervenientin anhängigen Rechtsstreit an seinem einmal eingenommenen Standpunkt festhalten und zu einer ihr gunftigen Entscheidung gelangen werbe, stellen sich lediglich als Umstände dar, die ein tatsächliches Interesse der Nebenintervenientin an dem Obsiegen ber Beklagten erklärlich machen. rechtlicher Sinficht werden durch die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsftreits die Belange ber Nebenintervenientin und ber Beklagten nicht miteinander verknüpft. Gine bindende Wirkung hat das bier ergebende Urteil für die Prozessache ber Nebenintervenientin nicht, mag auch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür beftehen, daß das Reichsgericht bei wirklich völliger Übereinstimmung des Sach- und Streitstandes beibe Sachen in gleichem Sinne entscheiben werbe.

Mithin kann ein rechtliches Interesse ber Nebenintervenientin am Obsiegen ber Beklagten nicht als vorliegend angesehen werben.